

Satzung von „Drei Klingen e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Drei Klingen e. V.“. Sitz des Vereins ist Augsburg und ist Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des historischen Brauchtums des Mittelalters, mittelalterlichen Schwertfechtens und der historischen Schaustellerei vor Publikum sowie Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und religiös sowie weltanschaulich neutral.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Minderjährige zwischen 14 -17 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft kann durch Annahme und Beschluss des Aufnahmeantrages oder durch den Erwerb einer Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand erworben werden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Minderjährige zwischen 14-17 benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Ersatz für bisher geleistete Zahlungen oder Kosten. Noch ausstehende Zahlungen sind zu begleichen.

2.1 Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

2.2 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt oder dies dem Sinne von §2 der Verhaltensordnung entspricht.

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung im Todesfall.

3. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Betrages wird durch die Beitragsordnung geregelt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Ruhen seiner Mitgliedschaft bei triftigen Gründen für maximal ein Jahr zu beantragen.

Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab der Anerkennung der staatlichen Volljährigkeit.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und rechtzeitig zur Mitgliederversammlung Anträge, die dem Zweck des Vereines dienlich sind zu unterbreiten.

4.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren.

Weiterhin verpflichtet sich jedes Mitglied, die festgesetzten Ordnungen des Vereines zu befolgen. Die Ordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.

Maßnahmen bei Satzungs- oder Ordnungsverstößen sind in der Verhaltensordnung geregelt.

- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Personen oder Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsgesetzgebende Organ und ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- c)
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung oder Beschluss von Ordnungen und die Auflösung des Vereines

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Dieser ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz / die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds erfolgt diese in geheimer Abstimmung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung unterteilt sich in die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie unterscheidet sich durch die Art der Einberufung.

- 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Diese wird vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese hat durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die dem Verein angegebene letzte Adresse des Mitglieds zu erfolgen.
- 1.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies im Sinne der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und dem Schatzmeister. Er besitzt bei Mitgliedsversammlungen ein Vetorecht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit 3 / 4 Mehrheit getroffen. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht durch Wahl mit einer einfachen Mehrheit eine Ersatzperson zu bestimmen, die diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung wird dann die Position durch eine Wahl neu besetzt. Eine Personalunion ist unzulässig.

- 2.1 Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und unterzeichnen als gesetzliche Vertreter. Beide Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Des Weiteren nehmen beide an den Vorstandsentscheidungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.

Zur Zuständigkeit der Vorsitzenden gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
- c) Überwachung und Förderung des Trainingsbetriebes
- d) Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- e) Repräsentation des Vereines
- f) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und Finanzplanung
- g) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche

- 2.2 Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem restlichen Vorstand. Diese Aufgaben können in einzelnen oder mehreren Punkten an Mitglieder des Vereines mit deren Einverständnis übertragen werden. Des Weiteren nimmt er an den Vorstandsentscheidungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.

- 2.3 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Diese Aufgaben können in einzelnen oder mehreren Punkten an Mitglieder des Vorstandes mit deren Einverständnis übertragen werden. Des Weiteren nimmt er an den Vorstandsentscheidungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.

§ 5
Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen rechtzeitig vor der Verkündung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Eine Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss der Änderung auf einer Mitgliederversammlung, der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder sowie der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 6
Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege, Erhaltung und Förderung des historischen Brauchtums des Mittelalters, mittelalterlichen Schwertfechtens und der historischen Schaustellerei vor Publikum sowie Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; oder an die St. Gregor Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Außenwohngruppe Kahnfahrt (Riedlerstraße 9, 86152 Augsburg).

§7
Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde gemäß Gründerversammlung am 14. 02. 2009 beschlossen.
2. Die Satzung trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 26.05.2009 unter der Registernummer VR 200651 in Kraft.
3. Diese Satzung wurde am 29.08.2009 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in die vorliegende Form geändert. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.